

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 9/10 BH

L 13 AS 375/09 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 47 AS 1580/09 (SG Oldenburg)

..... ,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Arbeitsgemeinschaft im Landkreis Vechta,
Rombergstraße 51, 49377 Vechta,

Beklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. September 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Voelzke sowie die Richterinnen S. Knickrehm
und Behrend
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 28. Juli 2009
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt E. beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beklagte erließ durch Bescheide vom 18.3.2009 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.6.2009 und 30.4.2009 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.6.2009 Eingliederungsvereinbarungen. Letztere betraf den Zeitraum vom 30.4. bis 29.10.2009. Mit Schreiben vom 19.7.2009, beim SG Oldenburg am 28.7.2009 eingegangen, hat der Kläger hiergegen Klage erhoben. Er bestreitet das Recht der Beklagten, eine Eingliederungsvereinbarung erlassen zu dürfen und hält den Inhalt der Bescheide für "nichtig". Das SG hat die Klage durch Gerichtsbescheid vom 12.11.2009 mit der Begründung abgewiesen, die Klage gegen den ersten der beiden Bescheide sei verfristet und für die Klage gegen den zweiten Bescheid fehle dem Kläger das Rechtsschutzbedürfnis. Der von der Eingliederungsvereinbarung betroffene Zeitraum sei abgelaufen und die Beklagte habe keine Rechtsfolgen an den Eingliederungsbescheid geknüpft. Das LSG Niedersachsen-Bremen hat die Entscheidung des SG bestätigt (*Urteil vom 28.7.2009*), wobei es - nach dem schriftsätzlichen Vorbringen des Klägers - davon ausgegangen ist, er habe seinen Anfechtungsantrag aufrecht erhalten. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Mit Schreiben vom 14.4.2010 hat der Kläger Prozesskostenhilfe (PKH) und die Beordnung von Rechtsanwalt E. (V.) für die Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG beantragt.
- 3 Der Antrag des Klägers war abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO kann PKH nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier.
- 4 Es sind unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers in der ersten und zweiten Instanz sowie des Akteninhalts keine Gründe für eine Zulassung der Revision ersichtlich. Die Revision ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), wenn das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGb oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) oder ein Verfahrensfehler geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 5 Eine grundsätzliche Bedeutung der Sache ist nicht gegeben.
- 6 Grundsätzliche Bedeutung hat die Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Eine Rechtsfrage grundsätzlicher Art stellt sich im vorliegenden Fall nicht mehr. Der Senat hat bereits im Zusammenhang mit der Frage, ob ein Rechtsanspruch auf den Abschluss einer Eingliederungs-



vereinbarung besteht, entschieden, dass der Grundsicherungsträger mit dem Erlass einer Eingliederungsvereinbarung eine nicht justiziable Opportunitätsentscheidung trifft. Die Verwaltung kann daher auch, wenn ihr das als der geeignetere Weg erscheint, die Eingliederungsvereinbarung durch Verwaltungsakt erlassen. Dabei hat der Senat betont, dass der Hilfebedürftige durch dieses Vorgehen keinen Rechtsverlust erleidet, da er gegen den Verwaltungsakt durch Anfechtungsklage vorgehen kann (*BSG Urteil vom 22.9.2009 - B 4 AS 13/09 R, BSGE 104, 185 = SozR 4-4200 § 15 Nr 1*). Dass sich ausgehend von dem vorliegenden Sachverhalt neue Fragen von grundsätzlicher Bedeutung stellen, ist nicht ersichtlich.

- 7 Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) sind nicht gegeben.
- 8 Es ist auch nicht erkennbar, dass ein Prozessbevollmächtigter in der Lage sein könnte, einen Verfahrensfehler des LSG (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) darzulegen.
- 9 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 10 Das LSG hat nicht verfahrensfehlerhaft durch Prozess- anstatt Sachurteil entschieden. Es kann nach der Aktenlage nicht festgestellt werden, dass die Bewertung des Antrags des Klägers als Anfechtungsantrag die Grenzen der zulässigen Auslegung überschritten hat. Selbst wenn jedoch mit dem Vortrag des Klägers aus dem Schreiben vom 14.4.2010 unterstellt werden sollte, er habe auf eine Fortsetzungsfeststellungsklage umstellen wollen, könnte er im Revisionsverfahren nicht erfolgreich sein. Auch insoweit würde es ihm an einem Rechtsschutzbedürfnis mangeln. Sein Interesse ist nach seinen Schriftsätzen im Tatsachenverfahren nicht auf den Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung durch Aushandeln gerichtet, sondern er greift den konkreten Inhalt der erlassenen Eingliederungsvereinbarungen an sowie das verfahrensrechtliche Handeln der Beklagten durch Eingliederungsvereinbarung. Eine Wiederholungsfahr, die ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse begründen könnte, ist insoweit jedoch nicht erkennbar. Es ist nicht vorhersehbar, welche Regelungen eine weitere Eingliederungsvereinbarung treffen wird. Dass die Beklagte berechtigt ist, eine Eingliederungsvereinbarung durch Verwaltungsakt zu erlassen, steht nach der geltenden Rechtslage (§ 15 SGB II) außer Zweifel.
- 11 Da dem Kläger PKH nicht zusteht, kommt auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 73a SGG iVm § 121 ZPO nicht in Betracht.

